



## Originaltext (kursiv) und Kommentare zu §6 der Notenbildungsverordnung

### Verhaltensnote

- ❖ *„Die Note **gut** soll erteilt werden, wenn das Verhalten des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.“*
  - D.h. wenn der Schüler sich im Unterricht und in der Klassengemeinschaft angemessen benimmt, sowie den Unterricht und die Mitschüler weder im Unterricht noch außerhalb des Unterrichts stört.
- ❖ *„Die Note **sehr gut** soll erteilt werden, wenn das Verhalten des Schülers besondere Anerkennung verdient.“*
  - D.h., wenn der Schüler die Bedingungen für die Note gut uneingeschränkt erfüllt und er sich aktiv für die Klasse bzw. für die Klassengemeinschaft einsetzt oder sich in anderen schulischen Bereichen in besonderem Maße engagiert.
- ❖ *„Die Note **befriedigend** soll erteilt werden, wenn das Verhalten des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.“*
  - D.h. wenn der Schüler die Kriterien für die Note gut nur teilweise erfüllt, insbesondere wenn mehrere Einträge wegen schlechten Verhaltens erteilt wurden, oder wenn es besondere geahndete Vorfälle gegeben hat. Bei einem nachgewiesenen Täuschungsversuch können die Noten „gut“ oder „sehr gut“ grundsätzlich nicht gegeben werden.
- ❖ *„Die Note **unbefriedigend** soll erteilt werden, wenn das Verhalten des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.“*
  - D.h. wenn der Schüler eine einmalige sehr schwere Verfehlung begangen hat, wenn Ermahnungen und Sanktionen nicht zu Verhaltensänderungen geführt haben und wenn außerdem die Einsicht und das Bemühen für ein besseres Verhalten nicht erkennbar sind.

### Mitarbeitsnoten

- ❖ *„Die Note **gut** soll erteilt werden, wenn die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.“*
  - D.h. wenn sich der Schüler regelmäßig aktiv am Unterricht beteiligt. Bei ruhigen Schülern sollen die geistige Präsenz und die positive Arbeitshaltung berücksichtigt werden.
- ❖ *„Die Note **sehr gut** soll erteilt werden, wenn die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdient.“*
  - D.h. wenn der Schüler die Bedingungen für die Note „gut“ erfüllt und wenn er darüber hinaus sehr aktiv den Unterricht mitgestaltet..
- ❖ *„Die Note **befriedigend** soll erteilt werden, wenn die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.“*
  - D.h. wenn sich der Schüler wenig am Unterricht beteiligt, oder wenn die Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien des Öfteren fehlen.
- ❖ *„Die Note **unbefriedigend** soll erteilt werden, wenn die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.“*
  - D.h. wenn der Schüler die Teilnahme am unterrichtlichen Arbeiten verweigert, oder seine Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien grob vernachlässigt.